



## **Zusatzantrag**

### **Gemeinderatsklub der Grünen – ALG**

eingbracht in der Gemeinderatssitzung am 06. Juni 2019

von

**KO GR Karl Dreisiebner**

#### **Betrifft: Zusatzantrag zu GR-Stück TO 18 – 1.0 Räumliches Leitbild der Landeshauptstadt Graz, Beschluss**

Wir stehen heute vor der Situation, möglicherweise ein Räumliches Leitbild 1.0 zu verabschieden, das uns keine Möglichkeit gibt, das Ausmaß der unbebauten Bereiche und des Grüns am jeweiligen zu bebauenden Grundstück entlang der ökologischen, klimatologischen und soziologischen Zielvorstellungen - v.a. entlang des 4.0 Stadtentwicklungskonzept – festzulegen.

Die Umsetzung der Verordnungstexte und der Erläuterungen mit Ökologie-Bezug aus dem Stadtentwicklungskonzept können wir aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage offensichtlich nur dort erwirken, wo der Gemeinderat eine Bebauungsplan-Pflicht im Flächenwidmungsplan verordnet hat. Das sind also nur etwas mehr als 25% unseres gesamten Baulands. In allen weiteren Baulandgebieten wollten wir mit dem Räumlichen Leitbild in die Struktur der Bebauung **und** in die Grün- und Freiflächenstruktur ordnend eingreifen. Einen Teil davon - es geht um jenen der die Gebäudeformen und -strukturen selbst betrifft - lassen uns die Landesgesetze verordnen und auch durchsetzen. Dieser Teil des RLB liegt uns heute ja auch zum Beschluss vor.

Der andere ebenso bedeutende Aspekt, der sich mit den Themenkreisen Bauland-Durchgrünung, Begrenzung von Versiegelung auf Baugrund, Versickerungsfähigkeit der Böden u.a.m. befassen wollte, den können wir nach Beschluss dieses RLB 1.0 in den Bauverfahren nun leider doch nicht exekutieren. Bemühungen, dass das Land Steiermark für die Gemeinden die Gesetzesgrundlagen im Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (Stmk. ROG) und des Steiermärkischen Baugesetz (Stmk. BauG) so abändert, dass wir mit Versiegelungsgraden oder mit Grün- und Freiflächenfaktoren baubehördlich arbeiten können, sind seit längerem in Gang und sie werden auch aktuell verfolgt. So

hat der Stadtsenat vor wenigen Wochen eine Petition in diesem Sinne verabschiedet und so werden wir uns auch heute mit einer Petition, eingebracht durch den geschätzten Kollegen Georg Topf, befassen.

Nun möchte ich aber an ein weniger erfreuliches Faktum erinnern: dieser Grazer Gemeinderat und die Stadtregierung haben nicht erst vor wenigen Wochen damit begonnen, Petitionen für notwendige Gesetzesänderungen beim Landesgesetzgeber zu deponieren. Es hat neben den beiden aktuellen Petitionen bereits in der Gemeinderatssitzung am 8. Februar 2018 eine einstimmig beschlossene Petition zur Änderung des Stmk. ROG und des Stmk. BauG an die Landesebene gegeben. Nun liegt diese 16 Monate alte Petition bis zum heutigen Tag unerledigt beim Land und in dessen Ausschüssen und wir sollten uns die Frage stellen, warum den aktuellen Petitionen ein anderes, ein besseres Schicksal widerfahren sollte. Die in den Raum gestellte Aussicht, dass das Land unser Anliegen aus mehreren inhaltlich sehr ähnlichen Petitionen aus dem schon lange stockenden Gesamtpaket herausnimmt, sehe ich nicht als wahrscheinlich an.

Was können wir stattdessen aktiv tun? Wir dürfen, können und sollen uns in diesem Falle der anderen rechtlich anwendbaren Werkzeuge, die uns das Stmk. Raumordnungsgesetz bietet, bedienen. Eines davon ist unser Flächenwidmungsplan und sein Deckplan 2. Hier legen wir als Gemeinde fest, wo im Bauland Bebauungsplan-Pflicht gilt.

([www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000069](http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrStmk&Gesetzesnummer=20000069))

Nun sind die Mindestinhalte für Bebauungspläne im Stmk. ROG im Artikel § 41 (1) klar geregelt. Mindestinhalte sind auszugsweise neben anderen:

- Verordnung von Freiflächen und Grünanlagen - (1) lit. d
- Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundfläche i.S. einer Bebauungsgrad-Festlegung, d.h. wir sind bei der Frage der Versiegelung und des Versiegelungsgrades - (1) lit. i

Des Weiteren sind in den 'Kann-Bestimmungen' auch geregelt:

- Grünausstattung, Oberflächengestaltung – (2) 1
- Nicht bebaubare Flächen – (2) 7
- Grün- und Freiflächen, Oberflächen- und Geländegestaltung, Erhaltungs- und Pflanzgebote, lebende Zäune, Höfe, Kinderspielplätze und dergleichen - (2) 8
- Unterirdische Gebäudeteile -(2) 13.

Wir können also jene Festlegungen machen, die man im RLB nicht machen kann, dazu müssten wir uns mit dem Thema Zonierung der Bebauungsplan-Pflichten auseinandersetzen und den Willen haben, den 4. Flächenwidmungsplan zu novellieren. Entlang der Grundlagen des 1. Entwurfs des RLB ist es meiner Meinung möglich, einige wenige General-Bebauungspläne über jene Teile der Gesamtheit des

Grazer Baulands zu legen und zu verordnen, die sich nur mit den Faktoren der Grüngestaltung und der Freiflächen, bzw. Versiegelungsgrade befassen.

**In diesem Sinne stelle ich folgenden Zusatzantrag:**

1. Der Gemeinderat ersucht den Stadtplanungsreferenten, Herrn Bürgermeister Mag. Siegfried Nagl und die Abteilung für Stadtplanung - Referat Flächenwidmungsplanung in möglichst naher Zeit, spätestens jedoch bis zu Beginn des Jahres 2020 dem Gemeinderat eine Auflage für die Änderung des 4. Flächenwidmungsplan, Deckplan 1 - Bebauungsplan-Zonierung i.S. des Motiventexts vorzulegen.
2. Die Auflage soll die Bebauungsplan-Pflicht für das gesamte Bauland im Gemeindegebiet - ausgenommen jene Bereiche, die bereits über gültige Bebauungspläne oder eine aufrechte Bebauungsplan-Pflicht verfügen - beinhalten.
3. Die Festlegungen für diese Bebauungsplan-Pflichten sollen sich hauptsächlich oder zur Gänze auf jene Materien beschränken, die sich mit den Parametern Grün- und Freiflächen-Regelwerke sowie mit den Themen Versickerungsfähigkeit der Böden und Versiegelungsausmaß der Grundstücke befassen.
4. Dieser Gemeinderatsbeschluss ist vom politisch zuständigen Stadtregierungsreferenten sowie von der fachlich befassen Abteilung nicht mehr bis zur Umsetzung zu verfolgen, wenn es zu entsprechenden Novellen der Gesetzesmaterien Stmk. Raumordnungsgesetz und Stmk. Bau-Gesetz kommt, die die intendierten Ziele für die Ordnung von Qualitäten der Grün- und Freiflächenausstattung im Baugebiet mit dem ursprünglich angedachten Werkzeug 1.0 Räumliches Leitbild - i.S. dessen Änderung ermöglichen.